

Gemeinde Stattegg

## KUNDMACHUNG

## VERORDNUNG

---

Gemäß §29 Abs.3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl 6/2020 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stattegg im Rahmen seiner Sitzung am **17.12.2020** die neuvermessene Teilfläche des Grundstückes 972/33 KG 63277 Stattegg-St. Veit ob Graz, welche derzeit als Aufschließungsgebiet der Baulandkategorie „Reines Wohngebiet“ gemäß § 30 (1) Z1 StROG 2010 idF LGBl 139/2015 mit der fortlaufenden Nr. 17 und einer Bebauungsdichte von 0,2 - 0,4 ausgewiesen ist (FWP 4.0 idF VF 4.18), nunmehr dem vollwertigen Bauland zuzuordnen.

Entsprechend den Festlegungen im Wortlaut des Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren VF 4.18 „Eichbergstraße 2“, sind folgende Aufschließungserfordernisse festgelegt:

- *Äußere und innere Erschließung über die zu errichtende innere Erschließungsstraße gemäß Verordnungsplan und ordnungsgemäße Entwässerung der inneren Erschließungsstraße*
- *Sicherstellung der Oberflächenwässerentsorgung auf eigenem Grund oder gedrosselte Einleitung in die Vorflut über eine Retentionsanlage (Bemessungsgrundlage: mind. 50 l/m<sup>2</sup>)*
- *Bedachtnahme der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LS30 "Nördliches und östliches Hügelland von Graz)*

Zwischenzeitlich wurde eine Teilung des Grundstückes 972/33 KG 63277 Stattegg-St. Veit ob Graz vom Vermessungsbüro DI Huber (GZ: 5244-1) durchgeführt und mit Bescheid vom 03.10.2018 bewilligt.

### Innere Erschließungsstraße:

Durch die bescheidmäßige Errichtung der inneren Erschließungsstraße samt deren ordnungsgemäßen Entwässerung (Bescheid vom 14.03.2019, AZ: B-2019-1161-00006 BES\_BA) ist das Erfordernis der äußeren und inneren Erschließung erfüllt. Des Weiteren wird im Bescheid zur Errichtung des Wohnhauses auf Gst. 972/33 KG 63277 Stattegg-St. Veit ob Graz in der Präambel des Baubewilligungsbescheides (AZ: B-2018-1161-00064, vom 15.03.2019) auf den kausalen und sachlichen Zusammenhang einer vorliegenden Rechtsgültigkeit der Baubewilligung „Zufahrtsstraße“ verwiesen.

### Oberflächenwässerentsorgung:

Gemäß Baubewilligungsbescheid vom 15.03.2019 (AZ: B-2018-1161-00064), für das Wohnhaus auf einer Teilfläche des Gst. 972/33 KG 63277 Stattegg-St. Veit ob Graz, erfolgt die Versorgung der anfallenden Meteorwässer gemäß der beigebrachten Oberflächenwasser- und Sickerwasseranlagenberechnung (vom 14.11.2018) mittels Sickerschächte auf eigenem Grund.

Die Oberflächenwässerentsorgung der Zufahrtsstraße erfolgt gemäß Baubewilligungsbescheid vom 14.03.2019 (AZ: B-2019-1161-00006 BES\_BA) durch die Errichtung eines Regenwasser-Sickerrohrkanalstranges mit angeschlossenem Sickerschacht und Überlauf.

### Bedachtnahme der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LS30 "Nördliches und östliches Hügelland von Graz):

Um die naturschutzrechtliche Genehmigung wurde angesucht und im Zuge der Baubewilligungsverfahren abgehandelt.



**Gemeinde  
Stattegg**

*... liebenswert und lebenswert!*

Somit sind die Aufschließungserfordernisse als erfüllt zu betrachten und sämtliche Voraussetzungen für die Umwandlung in vollwertiges Bauland gegeben.

Die bezughabenden Genehmigungsbescheide, Sickerwasseranlagenberechnungen und der Teilungsplan liegen den Bauakten bei.

Dieser Beschluss stellt eine Verordnung der Gemeinde dar und wird nach Ablauf der Kundmachung gemäß §92 Gemeindeordnung 1967 idgF rechtskräftig.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Andreas Kahr-Walzl

angeschlagen am: 18.12.2020.....

abgenommen am: .....